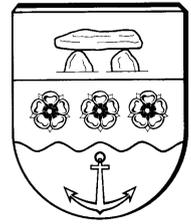


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 30.07.2021

Nr. 17

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
290 Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2020	283	301 Bekanntmachung; 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von gewerblichen Bauflächen östlich der Speller Straße in der Gemeinde Beesten)	294
291 Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Engdener Bach“	285	302 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der Satzung der Stadt Haren (Ems) über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich der „Örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs.3 Nr. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg“	295
292 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma WSW Energie GmbH, Aurich	285	303 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Nord I“ der Gemeinde Heede	296
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		304 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung	296
293 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2021	286	305 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 der Gemeinde Lünne	297
294 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2021	286	306 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“, 1. Änderung – Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)–, Gemeinde Niederlagen	297
295 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 28 „Kleiner Esch“ der Gemeinde Klein Berßen mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	287	307 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“, Gemeinde Niederlangen	297
296 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2021	288	308 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2019	298
297 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Fleckenbach-Nord“, vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	288	309 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 der Gemeinde Schapen	298
298 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 155 „Ortskern Listrup“, Bebauungsplan der Innenentwicklung – gem § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	289	310 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2021	298
299 Satzung über die Benutzung von Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Freren	290	311 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 der Gemeinde Spelle	299
300 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Freren	293	312 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 der Samtgemeinde Spelle	299
		313 Bekanntmachung der Gemeinde Surwold über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen	299

314	Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Nördlich der Lindenstraße“ der Gemeinde Thuine im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	300
315	Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Twist	300
316	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Glückauf“ der Gemeinde Walchum	302
C. Sonstige Bekanntmachungen		
317	Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2020	303

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

290 Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2020

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt und dem Betriebsleiter zugleich Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 576) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 02.08.2021 bis 08.08.2021 beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, Herzog-Arenberg-Str. 12, 49716 Meppen, Kreishaus III, Zimmer 256, 2. OG, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Gehring & Kollegen GmbH, Lingen, geprüft. Diese hat mit Datum vom 18.05.2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 20 ff. EigBetrVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§24 EigBetrVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 20 ff. EigBetrVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugehen. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 24 EigBetrVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§ 24 Eig-BetrVO) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (§§ 20 ff. EigBetrVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Meppen, 16.07.2021

ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB
LANDKREIS EMSLAND

Bökers
Betriebsleiter

291 Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Engdener Bach“

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Engdener Bach“ hat in der Verbandssitzung am 09.07.2021 die nachfolgenden Änderungen der Verbandssatzung beschlossen.

§ 16

Absatz 2 wird ersetzt und wie folgt gefasst:

„(2) Für die 8 Vorstandsmitglieder werden 2 Vertreter gewählt. Hiervon entfällt eine Person auf den Landkreis Emsland und eine Person auf den Landkreis Grafschaft Bentheim.“

§ 17

Absatz 1 wird ersetzt und wie folgt gefasst:

„(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.“

Die vorstehenden Satzungsänderungen des Wasser- und Bodenverbandes „Engdener Bach“ werden gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmigt und veröffentlicht.

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Meppen, 20.07.2021

LANDKREIS EMSLAND

Der Landrat
- Aufsichtsbehörde für Wasser-
und Bodenverbände -
In Vertretung
Kopmeyer

292 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Firma WSW Energie GmbH, Aurich

Mit Bescheid vom 12.07.2021 wurde der Antragstellerin, der Firma WSW Energie GmbH, Jadestraße 16, 26605 Aurich, der Vorbescheid nach § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von max. 150 m, einer Gesamthöhe von max. 200 m, einem Rotordurchmesser von max. 115 m (WEA 3A) bzw. max. 101 m (WEA 3B) und einer Leistung von 4,5 MW (WEA 3A) bzw. 3,0 MW (WEA 3 B) auf den Grundstücken Flur 2, Flurstücke 72/1 und 61 der Gemarkung Eisten hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit erteilt.

Gegen diesen Vorbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: - Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Vorbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 02.08.2021 bis zum 16.08.2021 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden nach Terminabsprache eingesehen werden. Zudem kann der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel.: 05931 / 44 - 1568 oder Email: einwendungen-immissionschutz@emsland.de) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 26.07.2021

LANDKREIS EMSLAND

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

293 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in der Sitzung am 10.06.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.110.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.099.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.063.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	976.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	589.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	834.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.652.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.810.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 177.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	348 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	367 v. H.
2.	Gewerbsteuer	351 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 300.000 €.

Groß Berßen, 10.06.2021

GEMEINDE GROSS BERSSEN

Beelmann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.08.2021 bis zum 10.08.2021 in der Gemeinde Groß Berßen in 49777 Groß Berßen, Dorfstraße, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Berßen, 13.07.2021

GEMEINDE GROSS BERSSEN
Der Gemeindedirektor

294 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in der Sitzung am 30.06.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.749.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.699.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	35.000 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.667.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.555.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	229.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.001.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	81.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.896.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.637.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 277.850 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine separate Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 348 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 367 v. H.
2. Gewerbesteuer 351 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €.

Klein Berßen, 30.06.2021

GEMEINDE KLEIN BERSSEN

Hinrichs
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.08.2021 bis zum 10.08.2021 in der Gemeinde Klein Berßen, in 49777 Klein Berßen, Am Jugendheim 1, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

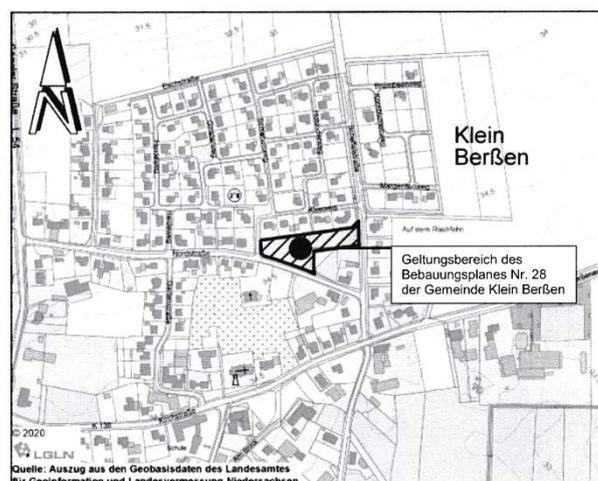
Klein Berßen, 14.07.2021

GEMEINDE KLEIN BERSSEN
Der Bürgermeister

295 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 28 „Kleiner Esch“ der Gemeinde Klein Berßen mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am 09.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 28 „Kleiner Esch“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kleiner Esch“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung bei der Gemeinde Klein Berßen, Kirchstraße 12, 49777 Klein Berßen, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Weiterhin können diese Unterlagen auch im Internet unter der Adresse „www.soegel.de/samtgemeinde/bauleitplanung/bebauungsplaene“ eingesehen sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen „<https://uvp.niedersachsen.de>“ abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Klein Berßen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Klein Berßen, 15.07.2021

GEMEINDE KLEIN BERSSEN
Der Bürgermeister

296 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Börger in der Sitzung am 16.06.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	m Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.494.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.446.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	15.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.338.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.884.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.760.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.522.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	132.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.099.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.538.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 723.116 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	341 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.

2. Gewerbesteuer

347 v. H.

Börger, 16.06.2021

GEMEINDE BÖRGER

Müller
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.08.2021 bis zum 10.08.2021 in der Gemeinde Börger, 26904 Börger, Waldstraße 4, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Börger, 14.07.2021

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

297 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Fleckenbach-Nord“, vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 155 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magisterratstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Aufgrund der Einschränkungen wegen der Coronapandemie können die Unterlagen nur mit vorheriger Terminabsprache unter Telefon-Nr. 05903-9305-1123 bzw. 1127 oder unter Email planung@emsbueren.de eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 29.07.2021

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

299 Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Freren

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich und Rechtsform der Unterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) stellt die Samtgemeinde Freren in angemieteten oder im Eigentum der Samtgemeinde stehenden Unterkünften Wohnraum zur Verfügung. Gebäude oder Liegenschaften, die im Grunde keinem Wohnzweck dienen, können bei einem unabweisbaren Bedarf in Notfällen ebenfalls als Obdachlosenunterkünfte errichtet werden. Bei den Obdachlosenunterkünften handelt es sich um öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Freren.

- (3) Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung, Errichtung und ggfs. Schließung erweitert bzw. verringert werden. Müssen bei einem unabweisbaren Bedarf unter anderem auch Gemeinschaftsunterkünfte (u. a. Wohnheime) und/oder Wohn-, Schlaf- bzw. Aufenthaltsplätze in anderen angemieteten oder eigenen Liegenschaften sowie Gebäude eingerichtet und vorgehalten werden, so handelt es sich bei diesen Formen der Unterbringung ebenfalls um eine Obdachlosenunterbringung im Sinne dieser Satzung. Das gilt unter anderem auch für die Benutzung von Wohncontainern und/oder anderen Mobilbauten zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.
- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme sowie vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen oder solchen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und offensichtlich nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind nicht zur dauerhaften Wohnnutzung bestimmt.
- (4) Die von der Samtgemeinde Freren nach dieser Satzung bereitgestellten Unterkünfte, sind unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen die Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde Freren tritt als örtlich zuständige Obdachlosen- und Sozialbehörde an die Stelle der Eigentümer bzw. Besitzer. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Für die Dauer dieser Nutzung ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Freren, so dass die Unterbringung von Personen in diesen Unterkünften und die Benutzung der Unterkünfte durch die untergebrachten Personen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stattfinden. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Obdachlose Personen können unter anderem auch in Wohncontainern, anderen Mobilbauten und in Gemeinschaftsunterkünften sowie in solchen Liegenschaften und Gebäuden, die im Grunde nicht für das Wohnen bestimmt sind, untergebracht werden.
- (2) Bei einer Einrichtung von Aufnahmeplätzen in Liegenschaften/Gebäuden/Mobilbauten mit größeren Flächen ohne Innenwände, müssen die untergebrachten Personen eine Einschränkung ihrer Privatsphäre dulden.
- (3) Die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen in den Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünften (z. B. Küchen, Sanitärbereiche, Aufenthaltsräume, etc.) ist zumutbar.
- (4) Durch die Einweisung in eine Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft wird demnach kein miethähnliches Rechtsverhältnis begründet. Die Unterbringung von Personen im Rahmen privatrechtlicher Mietverträge außerhalb dieser Satzung bleibt dabei unberührt.

§ 3

Begründung des Nutzungsrechts

- (1) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird grundsätzlich durch schriftliche Verfügung (Einweisungsverfügung) begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume und ggf. auch die Nutzfläche anzugeben.
- (2) In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erfolgen. Sie ist jedoch unverzüglich schriftlich nachzuholen.

- (3) Obdachlose dürfen nur die Ihnen von der Samtgemeinde Freren zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
- (4) Gleichgeschlechtliche obdachlose Einzelpersonen können in einer gemeinsam zu nutzenden Unterkunft untergebracht werden. Es muss jederzeit damit gerechnet werden, dass weitere Personen in die zugewiesene Unterkunft einziehen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung bestimmter Personen oder auf die Zuteilung von Einzelzimmern.

§ 4

Benutzung der Obdachlosenunterkunft, Hausordnung

- (1) Die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft ist nur für Wohnzwecke und nur durch die eingewiesene/n Person/en zulässig. Die gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht statthaft.
- (2) Über die Zuweisung hinaus sind eingewiesene Personen nicht zur Aufnahme anderer Personen in der Unterkunft berechtigt.
- (3) Die Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Mobiliar einschränken oder ausschließen, sofern dies aufgrund räumlicher Verhältnisse erforderlich ist.
- (4) Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und zu Lüften. Bei den Küchen und sanitären Anlagen (Bad, WC, Waschbecken) sind die Hygiene und die Sauberkeit von der/den eingewiesenen Person/en zu gewährleisten. Vorhandene Versorgungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Ausstattungstücke sind sachgemäß zu behandeln und vor Verstopfung zu bewahren.
- (5) Jegliche Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen durch die eingewiesene/n Person/en sind nicht gestattet, außer wenn diese ausdrücklich durch die Samtgemeinde genehmigt worden sind. Von dieser Bestimmung sind Reparaturen ausgenommen, die im Interesse der Bewohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Samtgemeinde Freren ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
- (6) Ferner ist untersagt, ohne Erlaubnis der Samtgemeinde Freren irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppen, Garagen und Kleintierställen auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen. Bei Zuwiderhandlungen hat die eingewiesene Person diese auf Anordnung zu entfernen. Andernfalls werden sie auf seine Kosten abgebrochen.
- (7) Lagern sowie Abstellen von Materialien und anderen Gegenständen außerhalb von dafür zugelassenen Räumen ist nicht statthaft.
- (8) Bauliche Veränderungen in den Unterkünften durch die eingewiesene/n Person/en sind verboten. Die Samtgemeinde Freren kann bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung der eingewiesenen Person/en, im Notfall auch in dessen/deren Abwesenheit, vornehmen lassen. Die Durchführung solcher Arbeiten ist von der/den eingewiesenen Person/en nach vorheriger Mitteilung zu dulden.
- (9) Das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen und sonstigen Anlagen ist ohne Genehmigung der Samtgemeinde Freren nicht gestattet.
- (10) Das Halten von Haustieren, insbesondere von Hunden, ist nicht gestattet. Gleiches gilt für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren. In Ausnahmefällen, sofern die Wohnsituation es zulässt, keine unverträgliche Belästigung der Hausbewohner oder Nachbarn und keine Beeinträchtigung der Wohnung zu erwarten ist, kann die Samtgemeinde Freren auf Antrag die Haltung genehmigen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden an Sachen und Personen haftet der/die Halter/in. Er/Sie haftet ebenfalls für die Abschaffung der Tiere, sofern diese erforderlich sein sollte.

- (11) Rauchen sowie offenes Feuer in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist uneingeschränkt untersagt.
- (12) Sämtliche Fenster und Türen einschließlich der Treppenhäuser- und Bodenfenster, sind bei Sturm, starkem Regen, Schnee und/oder Kälte zu schließen.
- (13) Alle Schäden in der Unterkunft sowie festgestellter Ungezieferbefall sind unverzüglich der Samtgemeinde Freren zu melden.
- (14) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gilt die jeweilige Benutzungsordnung. Sie ist auch für Besucher bindend. Ein Hausrecht des Vermieters/der Vermieterin bei angemieteten Unterkünften bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Änderung des Nutzungsrechts

Die Samtgemeinde Freren ist auch vor Ablauf der Nutzungsdauer berechtigt, durch schriftliche Verfügung das Nutzungsrecht einzuschränken, eine andere Unterkunft zuzuweisen, ein Zusammenlegen mit anderen Obdachlosen oder den Entzug einzelner Räume anzuordnen, wenn insbesondere

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
- b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
- c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- d) eine gewerbliche Tätigkeit so unterbunden werden kann,
- e) die Belegungsverhältnisse dies sinnvoll erscheinen lassen,
- f) die Räumung für Bau-, Unterhaltungs-, Renovierungs- bzw. Sanierungsarbeiten notwendig ist,
- g) der Eingewiesene mit der Zahlung seiner Gebühr und Nebenkosten für mindestens drei Monate im Rückstand ist,
- h) eine eingewiesene Person wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat und eine Abmahnung erfolglos geblieben ist,
- i) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird,
- j) die nach § 1 Absatz 1 in Anspruch genommenen Räume nicht länger zur Verfügung stehen,
- k) in den Obdachlosenunterkünften eine Ungezieferbekämpfung durchgeführt werden muss,
- l) die eingewiesene/n Person/en die Räume durch ihr Verhalten wiederholt insbesondere beschädigt bzw. beschädigen, verschmutzt bzw. verschmutzen, Müll und Abfall ansammelt bzw. ansammeln sowie einen Ungezieferbefall verursacht bzw. verursachen,
- m) das Inventar oder das Zubehör der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünften wiederholt durch die eingewiesene/n Person/en beschädigt wird,
- n) durch das allgemeine Verhalten von eingewiesenen Personen ein friedliches bzw. gedeihliches Zusammenleben mit den übrigen Personen in der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft nicht mehr möglich ist (Störung des Hausfriedens),
- o) die eingewiesene/n Person/en an den Gebäuden und Grundstücken selbst Schäden verursacht bzw. verursacht sowie auf diesen Abfall/Müll ansammelt bzw. ansammeln sowie einen Ungezieferbefall verursacht bzw. verursacht,
- p) die Fortführung der Obdachlosenunterbringung wegen des Verhaltens der jeweiligen Bewohner für den Besitzer bzw. Eigentümer nicht mehr zumutbar ist,

- q) die eingewiesene/n Person/en der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte unnötig hohe Energiekosten usw. verursacht bzw. verursachen,
- r) oder es aus anderen Gründen notwendig ist.

§ 6

Haus- und Betretungsrecht

- (1) Die Samtgemeinde Freren übt das Hausrecht für alle Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung aus. Im Rahmen dieses Hausrechts können bei Bedarf auch weitere als die unter § 5 genannten Maßnahmen zusätzlich angeordnet und durchgeführt werden, soweit das nach Lage des Einzelfalls erforderlich ist. Außerdem können insbesondere Umsetzungen der Bewohner, auch in andere Gebäude, veranlasst werden. Sofern das Nutzungsrecht über die Obdachlosenunterbringung für die eingewiesene/n Person/en gemäß § 5 eingeschränkt oder geändert wird, haben diese keinen Anspruch auf die Zuteilung einer anderen Unterkunft.
- (2) Die von der Samtgemeinde Freren mit der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, diese jederzeit zu betreten, zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr jedoch nur in begründeten Fällen der Gefahrenabwehr.
- (3) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen sind ebenfalls berechtigt, den eingewiesenen Personen Weisungen zu erteilen. Dies gilt ebenfalls für Besucher, denen bei Verstoß gegen diese Satzung oder erteilten Weisungen gegebenenfalls auch ein Hausverbot erteilt werden kann.
- (4) Darüber hinaus können weitere Personen die Obdachlosenunterkünfte jederzeit mit den Einschränkungen nach § 6 Absatz 2 betreten, sofern sie von der Samtgemeinde Freren beauftragt wurden. Sie können den Bewohnern, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und ihren Besuchern im Auftrag der Samtgemeinde Freren entsprechende Weisungen erteilen sowie Hausverbote im Auftrag der Samtgemeinde Freren aussprechen.
- (5) Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer/innen bleiben unberührt.

§ 7

Beendigung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod, wenn
- die Einweisungsverfügung aufgehoben wird,
 - die eingewiesene/n Person/en auszieht bzw. ausziehen oder sie die Wohnung aufgibt bzw. aufgeben,
 - sie nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zuweisung bezogen ist,
 - sie zweckentfremdet genutzt wird (z. B. Abstellen von Hausrat),
 - die eingewiesene/n Person/en sich ununterbrochen länger als vier Wochen nicht dort aufhält bzw. aufhalten,
 - die eingewiesene/n Person/en sie nicht mehr als alleinige Unterkunft benutzt bzw. benutzen,
 - oder ein Nachweis der Samtgemeinde Freren über einen angemessenen anderen Wohnraum vorliegt; angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

- (2) Die eingewiesene/n Person/en hat/haben bei der Beendigung des Nutzungsrechts die Unterkunft zu räumen, alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Schlüssel, auch selbst nachgemachte, zurückzugeben. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Samtgemeinde Freren die Unterkunft auf Kosten der eingewiesenen Person/en räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Die eingewiesene/n Person/en haftet/haften für alle Schäden, die der Samtgemeinde oder einem/einer nachfolgenden Bewohner/in aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entsteht. Im Falle des Todes der eingewiesenen Person/en gehen die Verpflichtungen aus Satz 1 und 2 dieses Absatzes auf die Erben über.
- (3) Räumt eine eingewiesene Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgaben des § 70 Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsrechts durch schriftliche Verfügung (§ 7 Abs. 1 a).
- (4) Die Samtgemeinde Freren haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der in der Unterkunft aufgefundenen Gegenstände.
- (5) Die Verpflichtung der Samtgemeinde Freren zur Verwahrung der Gegenstände aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von drei Monaten. Danach können die Gegenstände der Verwertung i. S. d. Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.
- (6) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind von der/den eingewiesenen Person/en zu tragen. Sie werden durch einen Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 8

Haftung

- (1) Die eingewiesene/n Person/en haftet/haften für alle Schäden, die in den ihr/ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen einschließlich der zur Nutzung überlassenen Möbel, Hausrat und elektrische Geräte durch Eigenhandlung oder Unterlassung schuldhaft verursacht werden. Sie haftet/haften gleichermaßen für das Verschulden der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und ihrer Besucher. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (2) Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die eingewiesene/n Person/en haftet/haften, werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (3) Die Samtgemeinde Freren haftet der eingewiesenen Person gegenüber nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die der/den eingewiesenen Person/en der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Freren nicht.
- (4) Die Bestimmungen der Haftung erstrecken sich auch auf die ehemaligen Benutzer der Obdachlosenunterkünfte, einschließlich der Haftung für Personen in ihrer Lebensgemeinschaft und für die Besucher.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte werden von der Samtgemeinde Freren Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die unberechtigte Nutzung von Obdachlosenunterkünften unterliegt der gleichen Gebührenpflicht.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Absatz 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
 - a) entgegen § 3 Absatz 3 eine Unterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht, davon abweichend bezieht oder für andere als für Wohnzwecke nutzt,
 - b) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 seine Unterkunft gewerblich nutzt,
 - c) entgegen § 4 Absatz 2 anderen als den in der Verfügung der Samtgemeinde Freren ausgewiesenen Personen Unterkunft gewährt,
 - d) entgegen § 4 Absatz 10 Tiere hält,
 - e) entgegen § 4 Absatz 14 die Benutzungsordnung nicht einhält,
 - f) entgegen § 6 Absatz 2 den Beauftragten das Zutrittsrecht verwehrt,
 - g) entgegen § 6 Absatz 3 Weisungen auch als Besucher nicht beachtet,
 - h) oder entgegen § 7 Absatz 2 der Pflicht zur Räumung und der Entfernung der Gegenstände nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach den §§ 64 ff. Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), in der jeweils geltenden Fassung, Zwangsmittel angeordnet und festgesetzt werden. Die Zwangsmittel können wiederholt werden bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Freren, 15.07.2021

SAMTGEMEINDE FREREN

Godehard Ritz
Samtgemeindebürgermeister

300 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Freren

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), sowie in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Freren vom 15.07.2021, hat der Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Nutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen und Flüchtlinge ist nach § 9 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Freren gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf. Im Falle einer unberechtigten Nutzung der Unterkunft entsteht die Gebührenpflicht mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung. Erfolgt die Einweisung mündlich, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Erlöschen des Nutzungsrechts, frühestens jedoch mit dem endgültigen Auszug aus den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften.
- (4) Die vorübergehende Nichtbenutzung der Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft entbindet nicht von der Pflicht, die Gebühren zu tragen.
- (5) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten der Unterkunft gedeckt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/in ist der-/diejenige, dem/der die Unterkunft von der Samtgemeinde Freren zugewiesen wurde oder der-/diejenige, der/die sie tatsächlich nutzt, wenn auch unberechtigt. Eltern oder Elternteile übernehmen auch die Gebührenschaft für ihre minderjährigen Kinder. Erhalten die in der Obdachlosenunterkunft untergebrachten Personen jeweils Sozialleistungen (Sozialgesetzbuch II oder XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldgesetz, etc.) können die Entgelte sowohl mit den untergebrachten Personen als auch mit den Trägern dieser Leistungen abgerechnet werden. Der Begriff der Entgelte umfasst die Nutzungsgebühr, die Nebenkosten und den Ersatz von Kosten im Sinne dieser Satzung.
- (2) Haushaltsgemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Unterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr. Im Einzelfall kann auch nach der Zahl der Wohneinheiten bzw. nach der jeweils genutzten Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche oder in einer Kombination mit diesen Abrechnungsformen abgerechnet werden. Gemeinsam genutzte Räume sowie Nebenräume einer Obdachlosenunterkunft werden entsprechend berücksichtigt.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft und einem Beitrag zur Deckung der anfallenden Nebenkosten. Die Nebenkosten setzen sich aus Kosten der Energie- und Wasserversorgung, Kosten der Instandhaltung und Renovierung, Versicherungsbeiträge, öffentliche und andere Abgaben, Kosten für Haus- und Grundstücksdienstleistungen zusammen.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten Gebührenkalkulation:
- Grundgebühr pro Wohn-/Schlafplatz und Monat: 143,57 €
 - Nebenkosten pro Wohn-/Schlafplatz und Monat: 130,53 €
- Benutzungsgebühr insgesamt pro Wohn-/Schlafplatz und Monat: 274,10 €.
- (3) Die Gebühren werden erhoben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Mit ihrem Aufkommen sollen die Kosten der Einrichtung gedeckt werden, ohne sie zu übersteigen.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 3 dieser Satzung ist der jeweilige Kalendermonat.
- (2) Die Gebühren (§ 3) sind monatlich in einer Summe im Voraus, spätestens zum fünfzehnten des Monats, unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Kassenzeichens an die Samtgemeinde Freren zu zahlen.
- (3) Für Nutzungszeiten, die keinen vollen Monat betragen, wird pro Tag je 1/30 der Monatsgebühr und der monatlichen Nebenkosten berechnet.
- (4) Abwesenheit entbindet den/die Gebührenschuldner/in nicht von der Gebührenpflicht.
- (5) Rückständige Gebühren und Nebenkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

§ 5

Ersatz von Kosten

Hat die Samtgemeinde Freren im Rahmen der Obdachlosenunterbringung an Stelle der dazu verpflichteten Personen die entsprechenden Maßnahmen sowie Leistungen nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Freren vom 15.07.2021 durchgeführt oder erbracht oder in Auftrag gegeben, dann haben diese Personen die dadurch entstandenen Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten. In diesem Rahmen sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte neben den Personen ihrer (Haushalts-) Gemeinschaft und neben ihren Besuchern gemäß der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte zum Kostenersatz verpflichtet (Gesamtschuld). Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte schulden den Kostenersatz gesamtschuldnerisch auch für das Verhalten ihrer in (Haushalts-) Gemeinschaft lebenden Personen und für ihre Besucher. Der Ersatz der Kosten wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Freren vom 13.03.1997 außer Kraft.

Freren, 15.07.2021

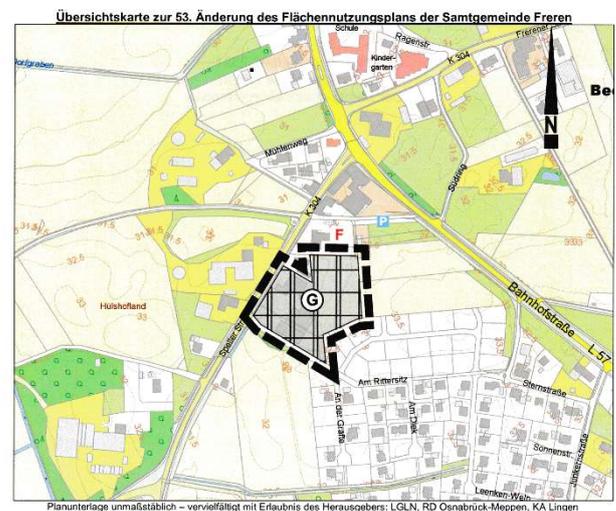
SAMTGEMEINDE FREREN

Godehard Ritz
Samtgemeindebürgermeister

301 Bekanntmachung; 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von gewerblichen Bauflächen östlich der Speller Straße in der Gemeinde Beesten)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 27.04.2021 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 15.07.2021 (Az.: 65-610-403-01/53) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Planänderung bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Beesten, Flur 11, Flurstücke 172/17, 176/15, 176/17 (tlw.) und 653 östlich der Speller Straße bzw. nördlich der Straße „Am Rittersitz“ und hat eine Gesamtgröße von rd. 1,2 ha. Er ist im nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung inkl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) eingestellt und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Freren, den 26.07.2021

SAMTGEMEINDE FREREN
Der Samtgemeindebürgermeister

302 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der Satzung der Stadt Haren (Ems) über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich der „Örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg“

Präambel

Aufgrund des § 84 Abs. 4 NBauO, der §§ 14 Abs. 1 Nr. 1, 16 Abs. 1 BauGB und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Satzung, bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen und dem Übersichtsplan, beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Umrandung dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 – Veränderungssperre

- (1) Zur Sicherung der Planung wird für den im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Umrandung gekennzeichneten Geltungsbereich der in der Aufstellung befindlichen Örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB angeordnet.
- (2) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Haren (Ems).

- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

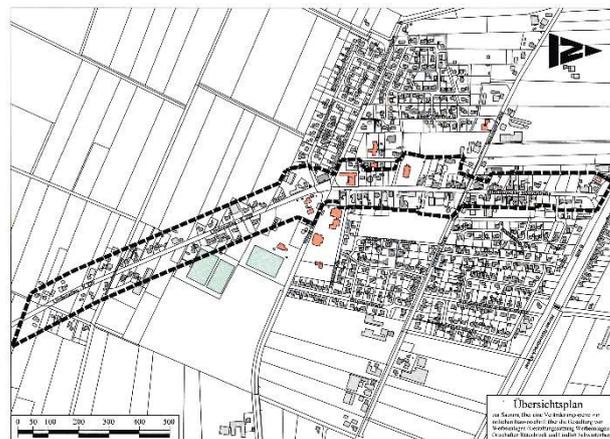
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich gemäß § 84 Abs. 4 NBauO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB die „Örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 Nr. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg“ in Kraft treten, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Bestimmungen des § 17 BauGB bleiben hiervon unberührt.

Haren (Ems), 20.07.2021

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister



Hinweise:

1. Die o. g. Satzung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann von der Stadt Haren (Ems) eine Entschädigung verlangen, wenn die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), beantragt.

Haren (Ems), 20.07.2021

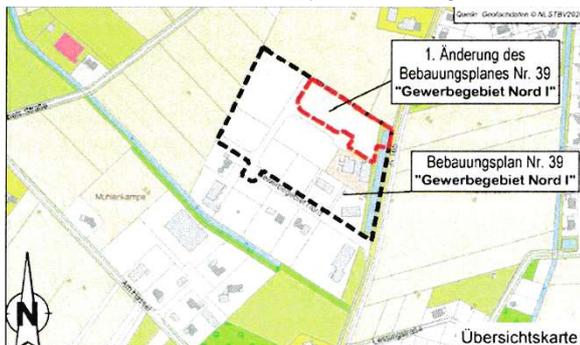
STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

303 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Nord I“ der Gemeinde Heede

Die vom Rat der Gemeinde Heede am 17.06.2021 als Satzung beschlossene o.g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Nord I“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur mit Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur mit Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Heede eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heede geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

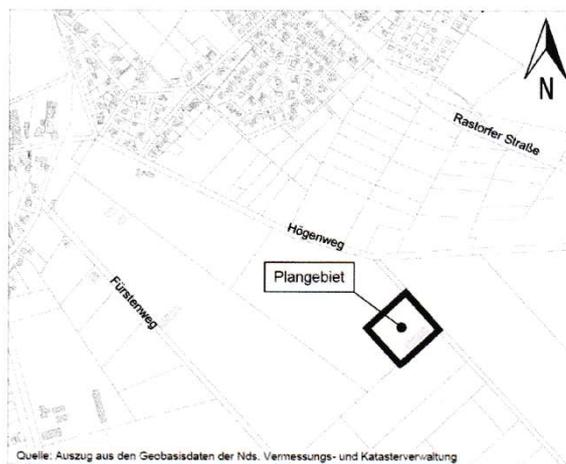
Heede, 28.07.2021

GEMEINDE HEEDE
Der Bürgermeister

304 Bekanntmachung der Gemeinde Lorup; Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen):



Der Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lorup eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 2. Änderung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lorup, 30.07.2021

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

305 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 der Gemeinde Lünne

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 die Jahresrechnungen der Gemeinde Lünne für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 und die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland der Gemeindedirektorin gem. 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2012, 2013 und 2014 der Gemeinde Lünne und die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme der Gemeindedirektorin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 02.08.-10.08.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 26, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lünne, 16.07.2021

GEMEINDE LÜNNE

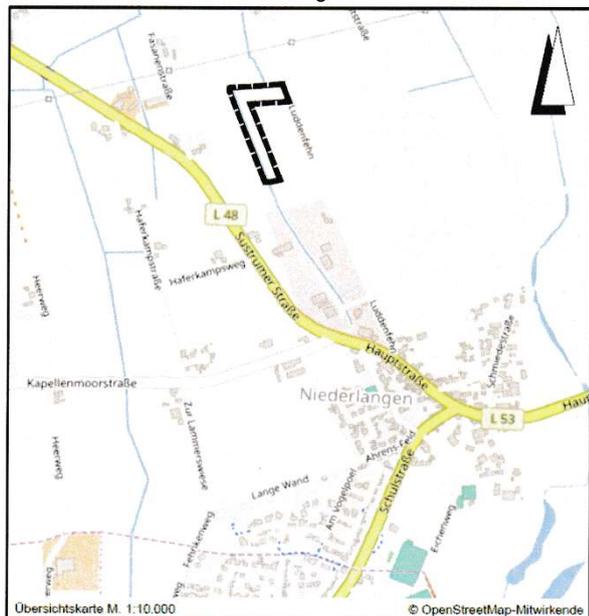
Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

306 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“, 1. Änderung -Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)-, Gemeinde Niederlangen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Mit diesem Bebauungsplan wird die Verlegung des Regenrückhaltebeckens vom nordöstlichen Rand an den westlichen Rand des Plangebietes ausgewiesen, um effektivere Grundstückszuschnitte zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Luddenfehn Teil III“ einschließlich textlicher Festsetzungen und die Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niederlangen, 19.07.2021

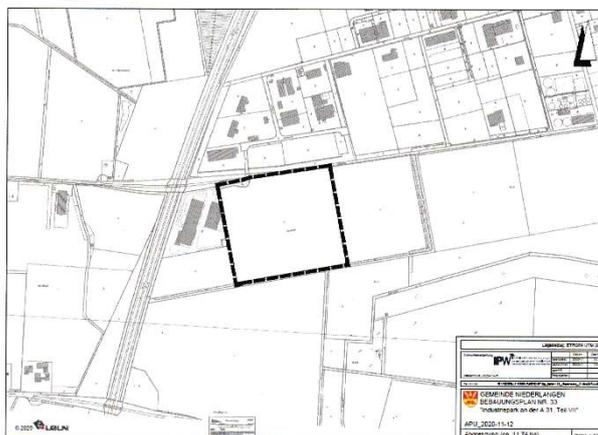
GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers
Bürgermeister

307 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“, Gemeinde Niederlangen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan wird die Erweiterung des Industrieparks an der A 31 in südlicher Richtung ausgewiesen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Industriepark an der A 31, Teil VII“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/niederlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-niederlangen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niederlangen, 19.07.2021

GEMEINDE NIEDELANGEN

Hermann Albers
Bürgermeister

308 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 20.05.2020 gemäß § 129 Abs.1 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und in seiner Sitzung am 15.07.2021 dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht liegen gemäß §§ 129 Abs.2 NKomVG in der Zeit vom 02.08.2021 bis 11.08.2021 im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 27 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 23.07.2021

STADT PAPANBURG
Der Bürgermeister

309 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 der Gemeinde Schapen

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 die Jahresrechnungen der Gemeinde Schapen für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 und die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland der Gemeindedirektorin gem. 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2012, 2013 und 2014 der Gemeinde Schapen und die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme der Gemeindedirektorin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 02.08.-10.08.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 26, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schapen, 16.07.2021

GEMEINDE SCHAPEN

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

310 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in der Sitzung am 06.05.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	18.500.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	17.878.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	174.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	755.400 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.979.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.441.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.365.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	8.722.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	6.635.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	815.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 25.979.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 25.979.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.635.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 942.800 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.996.500 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird auf 19,0 % der Steuerkraftzahlen resultierend aus dem Aufkommen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und des Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteils der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Sögel, 06.05.2021

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NKomVG hinsichtlich der §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 29.06.2021 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.08.2021 bis zum 10.08.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 13.07.2021

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

311 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 der Gemeinde Spelle

Der Rat der Gemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 die Jahresrechnungen der Gemeinde Spelle für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 und die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland der Gemeindedirektorin gem. 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2012, 2013 und 2014 der Gemeinde Spelle und die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme der Gemeindedirektorin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 02.08.-10.08.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 26, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spelle, 16.07.2021

GEMEINDE SPELLE

Maria Lindemann
Gemeindedirektorin

312 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 der Samtgemeinde Spelle

Der Rat der Samtgemeinde Spelle hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 die Jahresrechnungen der Samtgemeinde Spelle für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 und die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland der Samtgemeindebürgermeisterin gem. 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2012, 2013 und 2014 der Samtgemeinde Spelle und die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme der Samtgemeindebürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 02.08.-10.08.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Spelle, Zimmer 26, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spelle, 16.07.2021

SAMTGEMEINDE SPELLE

Maria Lindemann
Samtgemeindebürgermeisterin

313 Bekanntmachung der Gemeinde Surwold über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen

Der Rat der Gemeinde Surwold hat in seiner Sitzung am 21.07.2021 die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6, Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) beschlossen.

Aufgrund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Erste Eröffnungsbilanz nebst Anhängen und Anlagen zu den Anhängen sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Emsland im Anschluss an diese Bekanntmachung während der Dienststunden in der Zeit vom 02.08.2021 bis 10.08.2021 im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstr. 87 in 26903 Surwold, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Surwold, 27.07.2021

GEMEINDE SURWOLD

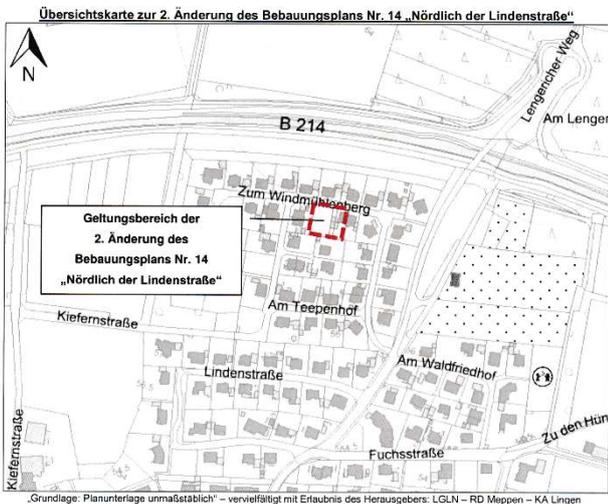
Schmidt
Bürgermeisterin

314 Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Nördlich der Lindenstraße“ der Gemeinde Thuine im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Thuine hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Nördlich der Lindenstraße“, bestehend aus textlichen Festsetzungen und einem Übersichtsplan sowie der Begründung, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung erstreckt sich auf die Flurstücke 161/1, 161/2 und 163 der Flur 22 in der Gemarkung Thuine und hat eine Größe von ca. 1.065 m². Er liegt südlich der Straße „Zum Windmühlenberg“ und ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Nördlich der Lindenstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Nördlich der Lindenstraße“, bestehend aus textlichen Festsetzungen und einem Übersichtsplan sowie der Begründung, liegt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Gemeindehaus in Thuine, Lindenbrink 7, 49832 Thuine, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Nördlich der Lindenstraße“, bestehend aus textlichen Festsetzungen und einem Übersichtsplan sowie der Begründung, ist ergänzend auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thuine geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Thuine, 15.07.2021

GEMEINDE THUINE
Der Bürgermeister

315 Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Twist

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) und des § 12 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Twist wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sowie Erstattung von Verdienstausfall und dem Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

- (3) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung.

Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (4) Für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr gilt § 7 Absätze 7 und 8.

§ 2

- (1) Aufwandsentschädigungen erhalten gemäß § 55 Absatz 1 NKomVG:

a) die stellvertretenden Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG in Höhe von mtl.	100,00 €
b) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von mtl. zuzüglich eines Steigerungsbetrages in Höhe von je Monat und Fraktionsmitglied.	50,00 € 2,00 €
c) der/die Ratsvorsitzende/r je geleiteter Sitzung	25,00 €
d) der/die Ausschussvorsitzende/r je geleiteter Sitzung	10,00 €

Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister auf 110,00 €
die Fraktionsvorsitzenden auf 55,00 €

- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten gemäß § 55 Absatz 1 NKomVG für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses und der Fraktion ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Darüber hinaus wird eine monatliche Entschädigung von 30,00 € ausgezahlt.

Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 37,50 €.

Es werden max. 20 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

- (3) Die Beträge nach Absatz 1 und 2 treten neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und den Pauschalstundensatz; sie umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten gemäß § 71 Absatz 7 NKomVG für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung.

Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 37,50 €.

§ 4

- (1) Die Mitglieder des Rates, die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen und ehrenamtlich tätige Personen, sofern diesen keine Aufwandsentschädigung zusteht, erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalls.

Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 15,00 € je Stunde ersetzt.

- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15,00 € festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 €.

- (5) Ratsfrauen und Ratsherren,

1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
2. die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 oder 3 geltend machen können und
3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €. Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

- (6) Entschädigungen nach den Absätzen 3 bis 5 können nur für die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geltend gemacht werden.

§ 5

- (1) Mit den monatlichen Pauschalbeträgen für die Mitglieder des Rates sind auch die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

- (2) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die in Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung erforderlich oder nach Beschlussfassung durch den VA ausgeführt werden, erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitgliedern auf schriftlichen Antrag eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz, wobei die Entschädigung der Fahrtkosten nach den gültigen steuerrechtlichen Regelungen festgesetzt werden.

§ 6

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,00 €.
- (2) Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich der Betrag auf 225,50 €.

§ 7

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	110,00 €
b) stv. Gemeindebrandmeister	55,00 €
c) Ortsbrandmeister	100,00 €
d) stv. Ortsbrandmeister	50,00 €
e) Gerätewart Grundbetrag	35,00 €
zuzüglich eines Steigerungsbetrages von	6,00 €
für jedes Feuerwehrfahrzeug	
f) Sicherheitsbeauftragter	40,00 €
g) Jugendwart	40,00 €
h) Atemschutzgerätewart	40,00 €

Darüber hinaus wird den Digitalfunkbeauftragten, den Beauftragten für die persönliche Schutzausrüstung, den Schriftführern und den Pressewarten eine jährliche Entschädigung von 120,00 € ausgezahlt.

- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes unter 10 Jahren nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen können, werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 5,00 € je Stunde, höchstens jedoch 75,00 € im Monat, festgesetzt.
- (3) Mit den monatlichen Pauschalbeträgen für die Funktionsträger sind auch die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (4) Alle anderen Mitglieder der Feuerwehr erhalten auf schriftlichen Antrag eine Fahrtkostenentschädigung für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, wobei die Entschädigung der Fahrtkosten nach den gültigen steuerrechtlichen Regelungen festgesetzt werden.
- (5) Bei notwendigen und von der Gemeinde genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes besteht ein Anspruch auf Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz, wobei die Entschädigung der Fahrtkosten nach den gültigen steuerrechtlichen Regelungen festgesetzt werden.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten in anderen als in den in § 12 Abs. 2 und 4 des Nds. Brandschutzgesetzes genannten Fällen auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu einem Betrag von 15,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 150,00 € je Tag.
- (7) § 4 dieser Satzung (Verdienstausschlag/Pauschalstundensatz) findet auf die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr keine Anwendung.
- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

- (9) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr - Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit 75 % der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den Vertreter nach Abs. 1 zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 8

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten und über Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte in der Gemeinde Twist vom 01.01.2019 außer Kraft.

Twist, 15.07.2021

GEMEINDE TWIST

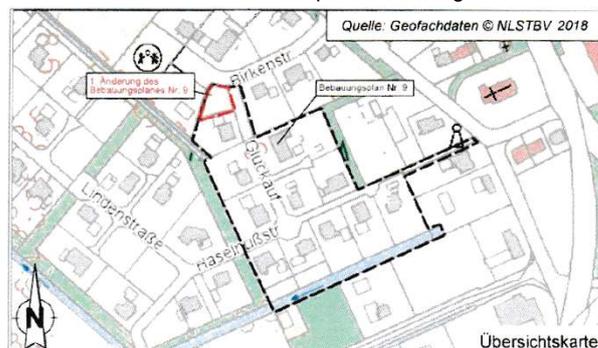
Lübbers
Bürgermeisterin

316 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Glückauf“ der Gemeinde Walchum

Die vom Rat der Gemeinde Walchum am 16.06.2021 als Satzung beschlossene o.g. 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 9 „Glückauf“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur mit Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur mit Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Walchum eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walchum geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Walchum, 15.07.2021

GEMEINDE WALCHUM
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

317 Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020 wurde gem. § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit den §§ 157 und 158 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meppen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen“ geprüft.

Die Überprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2020 wurde festgestellt.

Es wird beschlossen:

Die Verbandsversammlung schließt sich den Ausführungen und Empfehlungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und beschließt die Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2020.

Gleichzeitig wird der Geschäftsführung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2020 gem. § 6 Abs. 3 Buchstabe b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung soll im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen im „Freiherr-vom-Stein-Haus“, Freiherr-vom-Stein-Str. 1, Zimmer 1-14, montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags nachmittags von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr, öffentlich ausgelegt werden.

Meppen, 16.07.2021

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE MEPPEN
Der VHS-Direktor

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.